



Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Vom 21. März 2017

Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.:

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. vom 29.12.2014 erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,94 Euro
einen Gerätewagen GW	3,80 Euro
einen Versorgungs-LKW (GW-L1)	3,80 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 Euro
einen Einsatzleitwagen (MZF)	3,17 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	0,83 Euro
einen Anhänger	0,83 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,15 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	143,15 Euro
einen Gerätewagen GW	36,42 Euro
einen Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
einen Einsatzleitwagen (MZF)	27,94 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	13,45 Euro
einen Anhänger	13,45 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

ein Atemschutzgerät (Reinigung und Prüfung extra)	25,00 Euro
eine Tragkraftspritze	32,40 Euro
ein Notstromaggregat	23,70 Euro
eine Tauchpumpe	12,40 Euro
einen Mehrzwecksauger	14,40 Euro
ein Lüftungsggerät - Drucklüfter	17,40 Euro
ein Beleuchtungsgerät 230 V mit Stativ	15,00 Euro
eine Ölumfüllpumpe	47,20 Euro
einen Druckschlauch	6,40 Euro
einen Saugschlauch	5,10 Euro
eine Motorsäge	13,60 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 13,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Berg, 21. März 2017
Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

H i m m l e r
1. Bürgermeister